

Alle Schulerhalter

Präs/2b - Schulrecht und sonstige
Rechtsleistungen

Christina Fröch
Sachbearbeiterin

christina.froech@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1025
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

Geschäftszahl: BD/PS-2-444/8-2023

Wichtige Informationen zum Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) – Förderung der schulischen Tagesbetreuung

Eisenstadt, 04. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Um einen besseren Überblick über die Förderung der Infrastruktur sowie des Personals der schulischen Tagesbetreuung durch das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) zu erlangen, hat die Bildungsdirektion für Burgenland die wichtigsten Informationen für Sie nachstehend zusammengefasst:

Aus den verfügbaren Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes können **ausschließlich ganztägige Schulformen** finanziert werden.

Die Mittel des Bildungsinvestitionsgesetzes können sowohl für Investitionen in die schulische Infrastruktur als auch zur Abdeckung des Personalaufwands im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen gewährt werden. Zur Abrundung des schulischen Angebots kann aus den Mitteln des Bildungsinvestitionsgesetzes auch die außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen gefördert werden.

Sonstige außerschulische Betreuungsangebote, die nicht den Anforderungen des § 8 lit. j. SchOG entsprechen, wie etwa reine Mittagsbetreuungen oder Sportkurse, werden **nicht** vom Bildungsinvestitionsgesetz gefördert.

1. Welche Einrichtungen werden gefördert?

- Ganztägig geführte öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen sowie Sonderschulen, mit Ausnahme von Praxisschulen,
- ganztägig geführte private Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht,
- private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden und
- außerschulische Ferienbetreuungen an einer solchen Schule mit Tagesbetreuung.

2. Welche Bedingungen sind für die Gewährung von Mittel zu beachten?

Die Voraussetzungen für eine Förderung müssen bereits bei der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter vorliegen und werden von der Bildungsdirektion für Burgenland geprüft. Verpflichtungen sind auf die Zukunft gerichtet. Hinsichtlich dieser müssen die Schulerhalter eine Erklärung abgeben, dass sie diesen Verpflichtungen nachkommen werden. Der Inhalt dieser Verpflichtungen ist somit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Mittel, doch kann ein Antrag in den Folgejahren abgewiesen werden, wenn diese Bedingungen in den vorangegangenen Jahren trotz Gewährung von Mittel nicht eingehalten wurden.

Bei Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ist auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitätvollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Der wesentliche Aspekt für das Gelingen einer qualitätvollen Tagesbetreuung ist die Verwendung von entsprechend qualifiziertem Personal.

Den Vorgaben des Bildungsinvestitionsgesetzes entsprechend, wäre eine eventuelle Überführung von außerschulischen Einrichtungen in schulische anzudenken, sofern die Qualität der außerschulischen Einrichtungen im Vergleich zu den schulischen nicht gleichwertig ist. Dafür wären nachstehende Indikatoren, anhand derer die Qualität beurteilt werden kann, ein Anhaltspunkt:

- Qualifikation des eingesetzten Personals
- eine adäquate individuelle Lernunterstützung
- ein Richtwert für die Gruppengröße bis zu 25 Kindern
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten und

- eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte räumliche Ausstattung.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 6 Bildungsinvestitionsgesetz darf eine bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt bzw. eingestellt werden, da es nicht das Ziel des Bildungsinvestitionsgesetzes ist, außerschulische Betreuungseinrichtungen zur Gänze einzuschränken.

Eine zulässige Einstellung bzw. Einschränkung wäre beispielsweise:

- Wenn keine Infrastrukturinvestitionen in der schulischen Betreuungseinrichtung notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- wenn in der außerschulischen Betreuungseinrichtung nur eine geringe Anzahl von Kindern betreut werden und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt,
- wenn altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern aus der Elementarpädagogik in der außerschulischen Betreuungseinrichtung bestehen und kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für SchülerInnen allgemeinbildender Pflichtschulen besteht oder
- wenn im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (etwa Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in ein „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird.

3. Was ist in Bezug auf die soziale Staffelung der Elternbeiträge zu beachten?

Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen müssen sozial gestaffelt sein. Die Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden, oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist (Vergleichsmaßstab ist die Staffel des § 5 der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl. Nr. 428/1994, i. d. F. BGBl. II Nr. 451/2020):

Höhe des Elternbeitrages in EUR für:	Besuchsdauer				
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Betreuungsteil:	(max. € 26,40)	(max. € 35,20)	(max. € 52,80)	(max. € 70,40)	(max. € 88,00)

Jedenfalls aber muss eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

4. Was ist hinsichtlich der Öffnungszeiten der ganztägigen Schulform zu beachten?

Im Schulzeitgesetz ist vorgesehen, dass ganztägige Schulformen jedenfalls bis 16:00 Uhr geöffnet sein müssen. Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18:00 Uhr geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7:00 Uhr angeboten werden. Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich.

Die Tagesbetreuung muss nur an Tagen geöffnet sein, an denen Schülerinnen und Schüler zum Betreuungsteil angemeldet sind. Wenn eine Tagesbetreuung angeboten wird, dann muss eine Anmeldung für fünf Tage in der Woche möglich sein. Die Tagesbetreuung darf aber natürlich auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

Eine schulische Tagesbetreuung darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schülern geführt werden. Eine schulische Tagesbetreuung ist zu führen, wenn mindestens so viele Schülerinnen und Schüler angemeldet sind, sodass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). Mit Genehmigung der Bildungsdirektion für Burgenland kann eine Tagesbetreuung auch ab einer niedrigeren Eröffnungszahl eingerichtet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die vom Bund zur Verfügung gestellten Lehrerinnen- und Lehrerstunden für die schulische Tagesbetreuung nicht überschritten werden.

5. Welche Grundsätze müssen bei Investitionen beachtet werden?

Die im Bildungsinvestitionsgesetz bereitgestellten Bundesmittel sind Anschubfinanzierungsmittel mit einer langfristigen Perspektive. Investitionen sollen daher nur an Standorten getätigt werden, die Aussicht auf Bestand haben.

Dass Investitionen an Standorten, von denen bekannt ist, dass sie, aus welchem Grund auch immer, in den nächsten Jahren geschlossen werden, nicht zielführend sind, versteht sich von selbst und würde der gebotenen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen. Grundlage für den Bestand einer Schule ist das

Vorhandensein von potenziellen Schülerinnen und Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter. Wenn nicht einmal diese Grundvoraussetzung gegeben ist, dann ist die Investition keinesfalls förderfähig.

Kann schlüssig dargelegt werden, dass durch eine Investition in die Schulinfrastruktur oder andere Maßnahmen, wie etwa Betriebsansiedelungen, Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden kann und entgegen einer Prognose nach den derzeitigen Verhältnissen in Zukunft mit einer ausreichenden Zahl an schulpflichtigen Kindern gerechnet werden kann, gilt dieser Standort als gesichert.

6. Maßnahmen zur schulischen Infrastruktur – Was ist förderbar?

Förderbare Investitionen sind insbesondere (§ 3 Abs. 3)

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform (z.B. Geschirr, Besteck, Bücher, Spiele,...) oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen, wie beispielsweise:

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- Verbrauchsmaterial (zB Bastel- und Arbeitsmaterial, saisonale Dekoartikel etc.)
- Kosten für div. Ausflüge (Buskosten, Eintrittskarten etc.)
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern, Whiteboards und Smartboards,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) oder
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt 55.000 Euro, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum), ausnahmsweise auch von Schülerinnen und Schülern benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere bei Groß- und Neubauprojekten ist jedoch darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

7. Maßnahmen im Personalbereich – Wer ist förderbar?

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen oder für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht. Folgende Ausbildungen gelten als qualifiziert:

- Lehrpersonen
- Erzieherinnen und Erzieher: Reife- und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik)
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe: Allgemeine Universitätsreife und Abschluss des Hochschullehrgangs zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen im Ausmaß von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen: Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006
- Personen mit anderer Qualifikation: Nachweis der allgemeinen Qualifikationen gemäß Abschnitt 2 in Verbindung mit dem Nachweis einer oder mehrerer besonderer Qualifikationen gemäß Abschnitt 3 Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017
- Ausländische Lehrerqualifikationen: Vorlage einer Bewertung seitens ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungswesen im Bundesministerium für Unterricht, Wissenschaft und Forschung)
- Bestätigung der Aufnahme in den Hochschullehrgang der Freizeitpädagogik (Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden)

Freizeitbereich ganztägiger Schulformen:

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt 9.000 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Betrag von 9.000 Euro maximal verdoppelt werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen. Weiters wird darauf verwiesen, dass die Förderung von der Anzahl an gegenstandsbezogener Lernstunden abhängt. D.h. die Förderung wird aliquot nach den geführten Gruppen/Tag berechnet.

Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen:

Kinder, die während der Schulzeit eine ganztägige Schulform besuchen, sollen dort bei Bedarf auch in den Ferien betreut werden können. Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung.

Eine Infrastrukturförderung der Ferienbetreuung ist jedenfalls nicht möglich, jedoch können die angefallenen Personalkosten gefördert werden. Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt grundsätzlich 6.500 Euro jährlich, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Der Betrag von 6.500 Euro je Gruppe ist daher jedenfalls zu aliquotieren, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein entsprechender Bedarf besteht. Dieser ist analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). In den Hauptferien kann aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Bedarf eine Unterbrechung von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden. Weitere Bedingungen sind in den Richtlinien unter Punkt 6 zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ebenfalls die Möglichkeit einer Förderung der Ferienbetreuung gegeben ist. Weitere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.burgenland.at/themen/gesellschaft/familie/ferienbetreuung/>. Für diese Förderung existieren eigene Förderungsrichtlinien, die teilweise großzügiger gestaltet

sind, als die gesetzlich vorgegebenen Förderungsrichtlinien des Bildungsinvestitionsgesetzes. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass aufgrund der begrenzten Fördermittel und des gemeinsamen Fördertopfes des Bildungsinvestitionsgesetzes lediglich eine Förderung der Ferienbetreuung in der Höhe von 350 Euro pro Gruppe möglich war. Dies entspricht derselben Höhe der Förderung der Ferienbetreuung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Eine Doppelförderung sowohl durch das Bildungsinvestitionsgesetz als auch durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist natürlich ausgeschlossen.

8. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Schulerhalter/Schulerhalterin oder der/die Erhalter/in privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht hat den Antrag auf Förderung der Personal- und/oder der Infrastrukturkosten im Zeitraum von **05.04.2023 bis 30.06.2023** pro Standort zu stellen, rechtsgültig zu unterfertigen (gegebenenfalls elektronisch) und bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (*office@bildung-bgld.gv.at*) einzubringen. Der Antrag auf Förderung der Personalkosten der Ferienbetreuung ist bis längstens **31.08.2023** bei der Bildungsdirektion für Burgenland per Post oder elektronisch (*office@bildung-bgld.gv.at*) einzubringen. Um eine reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, wird **um ehestmögliche Einbringung** ersucht.

Hinsichtlich der Förderung der **Infrastruktur** haben die Schulerhalter **einen Nachweis** der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen:

- Eine Darstellung der getätigten Maßnahmen,
- eine Kostenaufstellung,
- eine Mitteilung, ob und in welchem Ausmaß die Anschaffungen auch von den Schulkindern des Vormittagsunterrichts oder von anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (bspw. Kindergarten) genutzt werden.

Als Beilage zum Antragsformular aller **im Freizeitteil oder in der Ferienbetreuung eingesetzten Betreuungspersonen** haben die Schulerhalter Folgendes zu übermitteln:

- Qualifikationsnachweise des Personals, sofern nicht dasselbe Personal wie im Vorjahr eingesetzt wird, sowie
- Monatliche Lohnzettel/Jahreslohnkonto.

Eine zusätzliche Vorlage von Belegen oder eine Einsichtnahme in diese kann bei den Schulerhaltern gefordert werden.

Verspätete oder unvollständig eingebrachte Anträge werden ausnahmslos **nicht** berücksichtigt.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass in den Jahren 2025 bis 2033 nur mehr bis zu 70% der jeweiligen Höchstbeträge gewährt werden können. Weiters werden die Mittel nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bzw. der Ferienbetreuung von der Bildungsdirektion für Burgenland überprüft wird. Dem Bund ist es vorbehalten Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern. Die Schulerhalter sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts zu unterstützen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf die Gewährung von Mitteln aus dem Bildungsinvestitionsgesetz seitens des Schulerhalters kein Rechtsanspruch besteht.

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:
Mag.^a Julia Resch, MA

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Neusiedl am See
2. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Eisenstadt
3. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Oberpullendorf
4. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Oberwart
5. Bildungsdirektion für Burgenland, Dienstort Güssing

Elektronisch gefertigt!